

Hauptsatzung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz

vom 18. November 2020

Auf Grundlage von § 15 Absätze 1 und 2 des Heilberufsgesetzes (HeilBG) Rheinland-Pfalz vom 19. Dezember 2014 (GVBl. 2014, 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2020 (GVBl. S. 295), BS 2122-1, hat die Vertreterversammlung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz in ihrer Sitzung am 31. Oktober 2020 die eine Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 09.12.2015 beschlossen, die mit Schreiben vom 11. November 2020, Az.: 3126-0006#2020/0012-0601 6310.0002, des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie genehmigt wurde.

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES

Präambel	1
§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz, Dienstsiegel	1
§ 2 Aufgaben der Kammer	1

KAMMERZUGEHÖRIGKEIT

§ 3 Kammermitgliedschaft	3
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3

ORGANE UND GESCHÄFTSFÜHRUNG

§ 5 Organe	3
§ 6 Vertreterversammlung	4
§ 7 Zusammensetzung des Vorstandes	5
§ 8 Wahl des Vorstandes	5
§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes und der Geschäftsführung	5
§ 10 Arbeit des Vorstandes	6

AUSSCHÜSSE UND GREMIEN

§ 11 Ausschüsse	6
§ 12 Zusammenarbeit der Ausschüsse mit der Vertreterversammlung und dem Vorstand der Kammer, Aufgabengebiete der Ausschüsse	6
§ 13 Beirat mit der Landesärztekammer und der Landespflegekammer	6
§ 14 Schlichtungsausschuss	7

HAUSHALTS-UND RECHNUNGSWESEN

§ 15 Haushalts- und Rechnungswesen	7
------------------------------------	---

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 16 In-Kraft-Treten	7
----------------------	---

ALLGEMEINES

Präambel

¹Handlungen, Beschlüsse und Verlautbarungen der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz sollen dem Gebot einer sachlichen Darstellungsweise nach außen und einer solidarischen Zielsetzung nach innen genügen. ²Dabei ist besonders die Einheit aller Psychologischen Psychotherapeutinnen/Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ohne Ansehen ihrer

Grundberufe, ihrer psychotherapeutischen Verfahrensausrichtungen und Verbandszugehörigkeiten sowohl gegenüber der Öffentlichkeit als auch kammerintern oberste Leitlinie allen Handelns. ³Die Kammer soll bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Vielfalt aller zur Approbation führenden psychotherapeutischen Verfahren berücksichtigen.

§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz, Dienstsiegel

(1) ¹Die LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz, im Folgenden hier „Kammer“ genannt, ist eine rechtsfähige Körperschaft mit Selbstverwaltung und hat ihren Sitz in Mainz. ²Als Körperschaft des öffentlichen Rechts führt sie ein Dienstsiegel.

(2) Sie ist die öffentliche Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichen-psychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in Rheinland-Pfalz.

(3) ¹Sie kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen. ²Für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern nur das Vermögen der Kammer.

(4) Sie unterliegt der Rechtsaufsicht des fachlich zuständigen Ministeriums (Aufsichtsbehörde).

(5) Veröffentlichungen von Satzungen (Satzungsänderungen) sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen erfolgen auf der Homepage der Kammer oder auf andere geeignete Weise.

§ 2 Aufgaben der Kammer

(1) ¹Die Aufgaben der Kammer ergeben sich aus § 3 HeilBG. ²Die Kammer wirkt bei den Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens mit und nimmt die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Gesamtheit der Kammermitglieder wahr. ³Sie hat beim Erlass von Satzungen und bei der Wahrnehmung ihrer sonstigen Aufgaben die hierfür geltenden gesetzlichen Vorgaben und das Interesse des Gemeinwohls im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens zu beachten. ⁴Innerhalb ihres Aufgabenkreises kann sie weitere Aufgaben übernehmen.

(2) ¹Sie hat insbesondere, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,

- a) für die Wahrung des Ansehens des Berufsstandes einzutreten,
 - b) für ein kollegiales Verhältnis der Kammermitglieder untereinander und zu Mitgliedern anderer Kammern zu sorgen, sowie auf eine Kooperation mit Angehörigen sonstiger Gesundheitsberufe hinzuwirken,
 - c) die Berufsausübung der Kammermitglieder zu regeln und Beratungen in berufsfachlichen und allgemeinen berufsrechtlichen Fragen anzubieten,
 - d) die Einhaltung der Berufspflichten der Kammermitglieder zu überwachen, sowie die zur Beseitigung berufsrechtswidriger Zustände notwendigen Maßnahmen zu treffen und hierüber bei Bedarf auch andere Kammern zu unterrichten; zur Beseitigung berufsrechtswidriger Zustände kann sie auch Verwaltungsakte erlassen,
 - e) einen Schlichtungsausschuss zu errichten,
 - f) öffentliche Stellen in Fragen der Normsetzung und der Verwaltung zu beraten und zu unterstützen, sowie Sachverständige zu benennen,
 - g) die Aufsichtsbehörden über für den Berufsstand bedeutsame Vorkommnisse in Berufsausübung und Berufsaufsicht zu informieren,
 - h) die berufliche Fort- und Weiterbildung der Kammermitglieder zu regeln und zu fördern,
 - i) ein Weiterbildungsregister für die in Weiterbildung befindlichen Kammermitglieder aufzustellen und laufend fortzuschreiben,
 - j) im Bereich der Weiterbildung der Kammermitglieder Anpassungslehrgänge und Eignungsprüfungen einschließlich einer Überprüfung der für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkompetenz im Rahmen der Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise zu organisieren,
 - k) im Rahmen ihrer Zuständigkeit Belange der Qualitätssicherung wahrzunehmen, sowie die Mitwirkung der Kammermitglieder der Sicherung der Qualität ihrer beruflichen Leistungen zu regeln,
 - l) an die Kammermitglieder Heilberufsausweise auszugeben und ihnen sonstige Bescheinigungen auszustellen; sie nimmt für die Kammermitglieder und, soweit sie einen Berufsausweis benötigen, für die bei ihnen tätigen berufsmäßigen Gehilfen die Aufgaben nach § 291 a Abs. 5 a Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB V (elektronische Gesundheitskarte) wahr, legt dazu gegenüber den Zertifizierungsdiensteanbietern die Anforderungen fest und gewährleistet durch geeignete Maßnahmen deren Einhaltung,
 - m) die mit der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung im Zusammenhang stehenden präventiven, kurativen und rehabilitativen Einrichtungen des Berufsstandes zu fördern,
 - n) die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung, einschließlich der Pflichtmitgliedschaft der Kammermitglieder zu regeln,
 - o) an der Aus- und Fortbildung von sonstigen in der Gesundheitsversorgung Tätigen mitzuwirken und die ihr insoweit nach Bundes- oder Landesrecht obliegenden Aufgaben wahrzunehmen,
 - p) Mitteilungsblätter heraus- oder mitherausgeben, die insbesondere der Bekanntmachung, Fortbildung, Information und Meinungsbildung dienen,
 - q) Bedarfsplanungsfragen aufzugreifen,
 - r) Unterlagen nach § 22 Abs. 2 Satz 1 HeilBG im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung zu verwahren und zu verwalten, soweit ein Kammermitglied seiner Verpflichtung gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 HeilBG nicht nachkommt.
- (3) Im Rahmen ihrer Aufgaben gemäß Abs. 2 Ziffer h – k ist die Kammer berechtigt,
- a) Fortbildungsveranstaltungen zu zertifizieren und Fortbildungszertifikate als Nachweis der Erfüllung der Fortbildungspflicht auszustellen. ²Näheres regelt die Fortbildungsordnung.
 - b) von Kammermitgliedern betriebene Qualitätsmanagementsysteme zu zertifizieren und
 - c) Daten über die Nachweise von Fort- und Weiterbildung sowie fachlichen Qualifikationen fortlaufend zu erfassen und an die zuständigen Stellen weiter zu leiten.
- (4) ¹Die Kammer kann eine Ethikkommission einrichten. ²Die Kammer kann mit der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz, mit der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz, mit der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz und mit der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz eine gemeinsame Ethikkommission oder mehrere gemeinsame Ethikkommissionen oder mit Kammern anderer Länder Ethikkommissionen errichten.
- (5) ¹Die Kammer führt ein Verzeichnis ihrer Kammermitglieder und darf die hierzu erhobenen personenbezogenen Daten zur Berufsausübung und Weiterbildung verarbeiten, soweit dies für die Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben erforderlich ist. ²Die personenbezogenen Daten dürfen an andere Kammern im Sinne des HeilBG, Kassenärztliche Vereinigungen, Versorgungseinrichtungen und Aufsichtsbehörden übermittelt werden, soweit dies für die Aufgabenwahrnehmung dieser Stellen erforderlich ist.
- (6) Die Kammer übermittelt unverzüglich die Namen und Anschriften, sowie die Weiterbildungsbezeichnungen der Pflichtmitglieder an das Gesundheitsamt zur Erfüllung seiner Aufgaben; die Übermittlung erfolgt an die für den Ort der Berufsausübung zuständigen Behörde.

(7) Zur Abstimmung von Berufs- und Standesfragen kann die Kammer mit Kammern der gleichen oder anderer Heilberufe und mit Verbänden, die Aufgaben der Gesundheitsversorgung wahrnehmen, Arbeitsgemeinschaften bilden.

(8) Bei Fragen mit berufsübergreifender Bedeutung soll die Kammer an der Arbeit der Ethikkommission der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz mitwirken.

(9) Die Kammer ist zuständige Stelle im Sinne des § 117 Abs. 2 des Vertragsversicherungsgesetzes.

(10) Die Kammer führt ferner die Aufgaben durch, die ihr durch andere gesetzliche Bestimmungen übertragen sind.

(11) ¹Für die Durchführung ihrer Aufgaben nach dem HeilBG kann die Kammer Verwaltungs- und Benutzungsgebühren erheben. ²Näheres regelt die Gebührenordnung.

KAMMERZUGEHÖRIGKEIT

§ 3 Kammermitgliedschaft

(1) Kammermitglieder sind Pflichtmitglieder und Freiwillige Mitglieder.

(2) ¹Pflichtmitglieder sind die Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten und die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die in Rheinland-Pfalz ihren Beruf ausüben. ²Die Ausübung des Berufes umfasst jede Tätigkeit, bei der psychotherapeutische Fachkenntnisse angewendet oder verwendet werden.

(3) Ausgenommen von der Pflichtmitgliedschaft sind

- a) bei einer Aufsichtsbehörde beschäftigte Berufsangehörige, wenn bei dieser Behörde die Aufsicht über die Kammer wahrgenommen wird,
- b) Berufsangehörige, die
 - als Staatsangehörige eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, oder
 - als sonstige Drittstaatsangehörige, die nach dem Recht der Europäischen Union eine entsprechende Rechtsposition besitzen, im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Union im Geltungsbereich des HeilBG ihren Beruf vorübergehend oder gelegentlich ausüben, ohne hier eine berufliche Niederlassung zu haben, solange sie in einem der genannten Staaten beruflich niedergelassen sind.

(4) Der freiwillige Beitritt zur Mitgliedschaft steht folgenden Personen offen (Freiwillige Mitglieder):

- a) Berufsangehörigen im Sinne des Absatz 2 Satz 1, die ihren Beruf nicht oder nicht mehr ausüben oder ihre berufliche Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung verlegt haben,
- b) Berufsangehörigen im Sinne des Absatz 3 sowie
- c) Personen, die sich in Rheinland-Pfalz in der praktischen Ausbildung nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3749), Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3761), in der jeweils gültigen Fassung befinden.

(5) Die Mitgliedschaft der Pflichtmitglieder erlischt durch Tod, bei dauernder Tätigkeit außerhalb des Landes, durch Aufgabe des psychotherapeutischen Berufs, durch Verzicht auf die Approbation oder Berufserlaubnis sowie durch Verlust der Approbation oder Berufserlaubnis.

(6) Die Mitgliedschaft der Freiwilligen Mitglieder erlischt durch Tod, durch Verzicht auf die Approbation oder Berufserlaubnis sowie durch Verlust der Approbation, durch Verlust der Berufserlaubnis, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss wegen dauernder schuldhafter Verletzungen der Satzungen der Kammer. ²Der Austritt ist nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von drei Monaten möglich. ³Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Kammermitglieder sind wahlberechtigt zur Vertreterversammlung und wählbar zu den Organen und Ausschüssen der Kammer.

(2) ¹Die in § 3 Absatz 1 bis 4 genannten Personen haben der Kammer die Aufnahme, Beendigung und Verlegung ihrer beruflichen Tätigkeit unverzüglich, spätestens nach 2 Wochen mitzuteilen; in der Mitteilung über die Aufnahme der beruflichen Tätigkeit sind

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. das Geburtsdatum und
4. die derzeitige Anschrift

anzugeben und die Berechtigung zur Ausübung des Berufes und zur Führung der Berufsbezeichnung nachzuweisen. ²Näheres regelt die Meldeordnung.

ORGANE UND GESCHÄFTFÜHRUNG

§ 5 Organe

(1) ¹Organe der Kammer sind

- a) die Vertreterversammlung,
- b) der Vorstand.

²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Vorstandes führt die Bezeichnung Präsidentin oder Präsident, die Stellvertretende Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende die Bezeichnung Vizepräsidentin oder Vizepräsident.

(2) Die Amtszeit der Organe beträgt fünf Jahre.

(3) ¹Die Amtszeit der Vertreterversammlung beginnt mit ihrem ersten Zusammentritt. ²Sie endet mit dem Zusammentritt der neuen Vertreterversammlung, nach Ablauf der fünfjährigen Amtszeit jedoch bereits mit deren Wahl. ³Satz 2 gilt nur insoweit, als hierdurch die regelmäßige Amtszeit von fünf Jahren nicht um mehr als drei Monate über- oder unterschritten wird.

§ 6 Vertreterversammlung

(1) ¹Die Vertreterversammlung besteht aus 25 Mitgliedern, darunter mindestens drei aus der Berufsgruppe der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. ²Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden von den Kammermitgliedern in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. ³Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen Frauen und Männer in gleicher Zahl berücksichtigt werden. ⁴Näheres regelt die Wahlordnung.

(2) ¹Die Vertreterversammlung fasst sich mit allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und entscheidet darüber. ²Sie beschließt insbesondere über

- a) die Satzungen der Kammer,
- b) die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung,
- c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- d) den Haushaltsplan,
- e) die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben,
- f) den Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstandes,
- g) die Vorschläge für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Berufsgerichte,
- h) die Bildung von Fachausschüssen und die Wahl der Ausschussmitglieder,
- i) die Versorgungseinrichtungen und sonstige soziale Einrichtungen,
- j) die Regelung zur Einrichtung und Wahrnehmung der Aufgaben eines Schlichtungsausschusses gemäß § 7 HeilBC und der Wahl der Mitglieder,
- k) Maßnahmen der Qualitätssicherung und gibt entsprechende Empfehlungen,
- l) die Wahl der Delegierten für den Deutschen Psychotherapeutentag (DPT).

(3) ¹Eine ordentliche Einberufung der Vertreterversammlung erfolgt mindestens einmal jährlich auf schriftliche Einladung des Vorstandes unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung; soweit über eine Satzung beschlossen werden soll, ist dies in die Tagesordnung aufzunehmen. ²Die Ladungsfrist beträgt einen Monat. ³Es gilt der Poststempel. ⁴Veränderungen der Tagesordnung sowie zur Vorbereitung der Sitzung erforderliche Unterlagen können im Nachgang zur Einladung in Textform unter Einhaltung von geeigneten Maßnahmen zum Schutz vor unbefugter Kenntnisnahme versandt oder als Tischvorlage in der Sitzung verteilt werden; Absatz 12 b) bleibt unberührt.

(4) Eine außerordentliche Einberufung der Vertreterversammlung muss vom Vorstand innerhalb von einer Woche erfolgen

- a) bei Mehrheitsbeschluss des Vorstandes,
- b) auf Verlangen der Aufsichtsbehörde oder
- c) auf schriftlich begründetes Verlangen von mindestens sieben Mitgliedern der Vertreterversammlung.

(5) Die Aufsichtsbehörde ist rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung der für die Beratung erforderlichen Unterlagen einzuladen.

(6) ¹Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind für alle Kammermitglieder öffentlich. ²In Ausnahmefällen kann die Vertreterversammlung in einzelnen Punkten bei einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung die Öffentlichkeit ausschließen. ³Sofern rechtliche Vorschriften dies verlangen, muss die Öffentlichkeit vom Präsidenten ausgeschlossen werden.

(7) ¹Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 13 der 25 Mitglieder der Vertreterversammlung anwesend sind. ²Im Falle einer Beschlussunfähigkeit ist ein zweites Mal ordnungsgemäß einzuberufen; in diesem Fall ist die Zahl der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung für die Beschlussfähigkeit nicht relevant, sofern keine Satzungsangelegenheiten verhandelt werden.

(8) ¹Die Satzungen der Kammer werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Vertreterversammlung beschlossen. ²In allen Angelegenheiten, die keine Satzungen betreffen, genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(9) ¹Beschlüsse der Vertreterversammlung über einzelne Fragen, die sich nicht auf Satzungsangelegenheiten beziehen und über die nicht geheim abzustimmen ist, können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden. ²Sofern mindestens vier der Mitglieder der Vertreterversammlung der Beschlussfassung im Wege des schriftlichen Verfahrens widersprechen oder sich weniger als 13 an der schriftlichen Stimmabgabe beteiligen, kommt ein Beschluss nicht zustande. ³Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.

(10) Jedes Mitglied der Vertreterversammlung ist zur Anwesenheit bei den Sitzungen verpflichtet, kann jedoch auf begründeten Antrag durch den Vorstand von der Teilnahmepflicht entbunden werden.

(11) ¹Nur gewählte Vertreter sind in der Vertreterversammlung antrags- und stimmberechtigt. ²Im Verhinderungsfall eines Vertreters tritt an seine Stelle der Stellvertreter gemäß der Wahlordnung, und zwar in der Reihenfolge der Stimmverteilung des betreffenden Wahlvorschlags. ³Die Stellvertreter haben für die Zeit, in der sie vertreten, die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Vertreterversammlung.

(12)

a) ¹Anträgen von Mitgliedern der Vertreterversammlung auf Erweiterung der Tagesordnung ist stattzugeben, wenn sie spätestens zehn Tage vor Beginn der Sitzung dem Vorstand mit einer Begründung schriftlich zugegangen sind. ²Die Erweiterung der Tagesordnung ist den Mitgliedern der Vertreterversammlung spätestens fünf Tage vor der Sitzung in Textform zu übermitteln. ³Soweit der Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung eine Beschlussfassung über Satzungsbestimmungen bezweckt, hat der Antrag den genauen Wortlaut des angestrebten Satzungsbeschlusses sowie eine Begründung zu enthalten.

b) ¹Vor Eintritt in die Tagesordnung entscheidet die Vertreterversammlung über die Zulassung verspätet eingereicherter Anträge. ²Bei Dringlichkeit kann sie mehrheitlich beschließen, auch über Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen worden waren, zu beraten und zu entscheiden.

(13) ¹Jedes Kammermitglied hat das Recht, dem Vorstand der Kammer Themen zur Beratung in der Vertreterversammlung vorzuschlagen. ²Der Vorstand hat auf Antrag ein bestimmtes Thema zur Beratung auf die Tagesordnung der nächsten Vertreterversammlung zu setzen, wenn mindestens 2,5 vom Hundert Kammermitglieder diesen Antrag schriftlich unterstützen. ³Auf die Antragsfrist sind die Absätze 12 a) und b) entsprechend anzuwenden.

(14) ¹Über jede Sitzung der Vertreterversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. ²Das Protokoll wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Protokollantin oder dem Protokollanten unterschrieben und den Mitgliedern der Vertreterversammlung innerhalb eines Monats zugeleitet. ³Einsprüche gegen das Protokoll müssen innerhalb einer Frist von zwei Wochen der Geschäftsstelle in Textform zugehen; die Einsprüche werden auf der nächsten Vertreterversammlung besprochen. ⁴Einer Beschlussfassung über das Protokoll bedarf es nicht, wenn keine fristgerechten Einsprüche eingegangen sind.

(15) Alle weiteren Angelegenheiten regelt die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung.

§ 7 Zusammensetzung des Vorstandes

¹Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten und grundsätzlich einem Beisitzer. ²Die Vertreterversammlung kann zusätzlich bis zu zwei weitere Beisitzer in den Vorstand wählen. ³Mindestens ein Mitglied des Vorstandes muss eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder ein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut sein, die oder der sich auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie betätigt. ⁴Angestellte oder Beamtete und Niedergelassene sollen im Vorstand mit jeweils mindestens einem Mitglied vertreten sein.

§ 8 Wahl des Vorstandes

(1) ¹Die Vorstandsmitglieder werden einzeln in geheimer Wahl gewählt. ²Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen Frauen und Männer in gleicher Zahl berücksichtigt werden. ³Zur Durchführung der Wahl bestimmt die Vertreterversammlung einen Wahlleiter. ⁴Vor der Wahl wird auf Antrag die Anzahl zusätzlicher Beisitzer von der Vertreterversammlung durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit für die Dauer der Legislaturperiode festgelegt. ⁵Im Falle des Ausscheidens eines oder mehrerer Beisitzer während der Amtszeit entscheidet die Vertreterversammlung darüber, inwieweit eine über § 7 Satz 1 hinausgehende Besetzung wiederhergestellt wird.

(2) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. ²Kommt im ersten Wahlgang keine Mehrheit zustande, so entscheidet die Stichwahl zwischen den Kandidatinnen/Kandidaten, die die höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigt haben. ³Kommt bei der Stichwahl keine Mehrheit zustande, entscheidet das Los. ⁴Der Vorstand versieht sein Amt bis zum Zusammentritt eines neuen Vorstandes.

(3) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet

- a) durch schriftlich erklärte Niederlegung des Amtes, die nicht widerrufbar ist;
- b) durch Verlust der Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung;
- c) durch Abwahl mit den Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertreterversammlung, insbesondere wenn das Vorstandsmitglied sich einer groben Pflichtverletzung in der Wahrnehmung seines Amtes schuldig macht oder die Wahrnehmung seiner Aufgaben in grobem Maße vernachlässigt;
- d) durch Tod.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes und der Geschäftsführung

(1) Der Vorstand erfüllt die Aufgaben der Kammer, soweit sie nicht der Vertreterversammlung vorbehalten sind.

(2) ¹Der Vorstand bestellt eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer, die oder der die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Kammer führt. ²Sie oder er unterliegt den Weisungen des Vorstandes und hat dessen Beschlüsse unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung auszuführen.

(3) Die Präsidentin/der Präsident, die Vizepräsidentin/der Vizepräsident oder die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Die Präsidentin/der Präsident oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident leitet die Vertreterversammlung.

(5) Der Vorstand ist der Vertreterversammlung rechenschafts- und informationspflichtig und

verantwortlich für die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung.

(6) ¹Der Vorstand übt das Rügerecht und die Ordnungsbefugnis über die Kammermitglieder aus, die die ihnen obliegenden Berufspflichten verletzen. ²Näheres regelt § 12 HeilBG.

§ 10 Arbeit des Vorstandes

(1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Vorstand unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung ein. ²Sie oder er leitet die Sitzungen.

(2) Auf Verlangen mindestens zweier Vorstandsmitglieder ist der Vorstand unverzüglich einzuberufen.

(3) ¹Der Vorstand kann zur Beratung Sachverständige hinzuziehen und Kommissionen bilden. ²Der Vorstand kann einzelne Aufgaben einem Vorstandsmitglied, einer oder einem Vorstandsbeauftragten oder Beschäftigten der Geschäftsstelle übertragen. ³Über die Beauftragung einer oder eines Vorstandsbeauftragten wird die Vertreterversammlung unverzüglich informiert.

(4) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. ²Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten; im Verhinderungsfall entscheidet die Stimme der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten.

(5) Beschlüsse über einzelne Fragen können auch in Textform herbeigeführt werden, sofern nicht mindestens ein Vorstandsmitglied widerspricht.

(6) ¹Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu erstellen. ²Das Protokoll wird von der jeweiligen Präsidentin oder dem jeweiligen Präsidenten und der Protokollantin oder dem Protokollanten unterschrieben und den jeweiligen Mitgliedern des Vorstandes innerhalb von zwei Wochen zugeleitet. ³Einsprüche gegen das Protokoll müssen innerhalb einer Frist von zwei Wochen der Geschäftsstelle in Textform zugehen; die Einsprüche werden auf der nächsten Vorstandssitzung besprochen. ⁴Gehen keine Einsprüche ein, gilt das Protokoll als verabschiedet.

(7) Der Vorstand kann Kammermitglieder, die sich in besonderer Weise um den Berufsstand verdient gemacht haben, in geeigneter Weise ehren.

(8) Der Vorstand stellt der Vertreterversammlung die verabschiedeten Protokolle der Vorstandssitzungen zur Verfügung.

AUSSCHÜSSE UND GREMIEN

§ 11 Ausschüsse

(1) Es werden folgende ständige Ausschüsse gebildet

- a) Finanzausschuss für Haushalt, Finanzen und Beiträge,

- b) für Fortbildung und Qualitätssicherung,
- c) für Aus- und Weiterbildung.

(2) ¹Die Vertreterversammlung beschließt über die Einrichtung weiterer Ausschüsse und legt dabei deren Aufgaben und Befugnisse fest. ²Die Aufgaben und ihre zeitliche Erledigung sind vom Vorstand zu bestimmen. ³Die Ausschussvorsitzenden berichten der Vertreterversammlung in jeder Sitzung über den Stand der Aufgabenerledigung. ⁴Der Bericht kann in Textform erfolgen.

(3) Wählbar zu den Ausschüssen sind alle Kammermitglieder gemäß § 2 dieser Satzung.

(4) Die Ausschüsse können im Einvernehmen mit dem Vorstand zu ihrer Beratung Sachverständige hinzuziehen.

(5) In den ständigen Ausschüssen soll mindestens eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder ein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut oder eine Psychotherapeutin oder ein Psychotherapeut mit dem Arbeitsschwerpunkt in der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie vertreten sein.

(6) ¹Die Ausschussarbeit endet, wenn die Vertreterversammlung den schriftlichen Bericht entgegengenommen hat, ohne eine Ergänzung zu beschließen, spätestens mit der Amtszeit der Vertreterversammlung. ²Die ständigen Ausschüsse bleiben abweichend von der Amtszeit der Vertreterversammlung tätig, bis die neu gewählte Vertreterversammlung über deren Bildung beschlossen und die Mitglieder gewählt hat, längstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten nach der Neuwahl der Vertreterversammlung.

(7) Der Vorstand gibt den Ausschüssen eine Geschäftsordnung.

§ 12 Zusammenarbeit der Ausschüsse mit der Vertreterversammlung und dem Vorstand der Kammer, Aufgabengebiete der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse beraten den Vorstand und die Vertreterversammlung.

(2) ¹Die Geschäftsstelle ist über alle Sitzungen der Ausschüsse unter Mitteilung des Termins und der Tagesordnung zwei Wochen zuvor zu unterrichten; Sitzungen in den Räumen der Geschäftsstelle sind mit dieser abzustimmen. ²Vorstandsmitglieder sowie Beschäftigte der Geschäftsstelle der Kammer können an den Sitzungen beratend teilnehmen.

(3) ¹Die Arbeitsergebnisse der Ausschüsse dienen ausschließlich der Vorbereitung interner Willensbildung. ²Eventuelle öffentliche Erklärungen obliegen ausschließlich dem Vorstand der Kammer.

§ 13 Beirat mit der Landesärztekammer und der Landespflegekammer

(1) ¹Die Kammer bildet zur Abstimmung berufsübergreifender Angelegenheiten in der Versorgung einen Beirat mit der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz und der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz. ²Der Beirat soll insbesondere zu fachlichen Fragen der gemeinsamen interprofessionellen und sektorenübergreifenden Zusammenarbeit und der Fort- und Weiterbildung Empfehlungen abgeben.

(2) ¹Die Zusammensetzung des Beirates wird einvernehmlich festgelegt. ²Der Vorstand entsendet die auf die Kammer entfallenden Mitglieder in den Beirat.

(3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Beirats.

§ 14 Schlichtungsausschuss

(1) ¹Die Kammer errichtet zur Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung von Kammermitgliedern oder denen bei ihnen Beschäftigten und Dritten ergeben, einen Schlichtungsausschuss nach Maßgabe des § 7 HeilBG. ²Die Befugnis zur Anrufung der Gerichte bleibt unberührt.

(2) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden auf Vorschlag des Vorstandes bzw. gemäß § 7 Abs. 2 S. 2, 2. Halbsatz HeilBG auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der Patientenorganisation Rheinland-Pfalz von der Vertreterversammlung gewählt.

(3) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind bei der Ausübung ihres Amtes weisungsfrei und in ihren Entscheidungen nur ihrem Gewissen und dem geltenden Recht unterworfen.

(4) Das Nähere regelt die Schlichtungsordnung der Kammer.

HAUSHALTS- UND RECHNUNGSWESEN

§ 15 Haushalts- und Rechnungswesen

(1) Der Vorstand erlässt im Benehmen mit dem Ausschuss für Finanzen und Beitragsordnung eine Richtlinie zum Haushalts- und Rechnungswesen nach Maßgabe der folgenden Absätze:

(2) Die Buchhaltung der Kammer richtet sich nach den Grundsätzen der doppelten (kaufmännischen) Buchführung.

(3) ¹Der Vorstand stellt für jedes Kalenderjahr (Haushaltsjahr) einen Haushaltsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen enthält und in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen ist. ²Die Einnahmen und Ausgaben sind, soweit erforderlich, ausreichend zu erläutern. ³Im Haushaltsplan können Ausgaben für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, soweit ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht. ⁴Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. ⁵Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(4) ¹Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und ihre finanzielle Bedeutung im Verhältnis zu den im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben nicht erheblich ist. ²Maßnahmen, die die Kammer zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn der Haushaltsplan dazu ermächtigt, oder wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind. ³Dies gilt nicht, soweit Verpflichtungen für laufende Geschäfte eingegangen werden.

(5) Soweit der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in Kraft getreten ist, können die Ausgaben geleistet werden, soweit eine rechtliche Verpflichtung besteht oder die Ausgaben für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

(6) ¹Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen sind zur Deckung von Ausgaben und zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft nur zulässig, soweit der Haushaltsplan ausdrücklich hierzu ermächtigt. ²Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(7) ¹Der Jahresabschluss wird für die Dauer von einem Monat in der Geschäftsstelle der Kammer zur Einsichtnahme für Mitglieder der Kammer offengelegt. ²Der Termin zur Auslegung wird auf der Homepage der Kammer (www.lpk-rlp.de) veröffentlicht.

(8) Die Vertreterversammlung beschließt über den Jahresabschluss spätestens bis 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

(9) Im Übrigen gilt § 17 HeilBG.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 16 In-Kraft-Treten

Die am 31. Oktober 2020 beschlossene Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung in der Fassung vom 09. Dezember 2015 tritt am 01. Januar in Kraft.

Mainz, den 18. November 2020

Sabine Maur
Präsidentin